

Hafennutzungsordnung

für den Hafen und Wasser-Wander-Rastplatz der Gemeinde Glowe

Auf der Grundlage des § 8 Abs. 2 der Verordnung für die Häfen in Mecklenburg-Vorpommern (Hafenverordnung – HafVO M-V) vom 17. Mai 2006 (GVOBl. M-V 2006, S. 355), zuletzt geändert durch Verordnung vom 14. Dezember 2017 (GVOBl. M-V 2018, S. 2) erlässt die Amtsvorsteherin des Amtes Nord-Rügen, aufgrund des Beschlusses des Amtsausschusses des Amtes Nord-Rügen vom 12.11.2019 folgende Hafennutzungsordnung:

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Diese Hafennutzungsordnung gilt für den Hafen und Wasser-Wander-Rastplatz der Gemeinde Glowe.
- (2) Die wasser- und landseitigen Grenzen sind in der Anlage 1 zur Hafennutzungsordnung dargestellt und durch Beschilderung der Grenzen sichtbar.

§ 2

Hafenbehörde

Hafenbehörde gemäß § 3 Abs. 1 HafVO M-V ist die Amtsvorsteherin des Amtes Nord-Rügen, zu erreichen unter:

Amt Nord-Rügen
Die Amtsvorsteherin
Ernst-Thälmann-Str. 37
18551 Sagard
Telefon: 038302 / 800-0
Telefax: 038302 / 800-145
E-Mail: office@amt-nord-ruegen.de

§ 3

Hafenaufsicht

Die Hafenaufsicht vor Ort wird im Auftrag der Gemeinde Glowe als Eigentümerin und Betreiberin des Hafens und Wasser-Wander-Rastplatzes Glowe vom Hafenmeister wahrgenommen. Der Hafenmeister ist erreichbar unter:

Telefon: 038302 / 53445
E-Mail: hafen@glowe.de

§ 4 Hafennutzung

- (1) Der Hafen und Wasser-Wander-Rastplatz der Gemeinde Glowe ist eine öffentliche Einrichtung. Er steht jedem offen, der sich an die der Sicherheit und Ordnung auf dem Gelände dienenden gesetzlichen Vorschriften und behördlichen Anordnungen hält.
- (2) Die zum Hafengebiet nach § 1 Abs. 2 dieser Hafennutzungsordnung gehörenden Hafenanlagen dienen dem Frachtgutumschlag, der gewerblichen Fischerei, der Nebenerwerbsfischerei, dem Fahrgastschiffsverkehr einschließlich Zwecken des Angel- und Tauchsports, dem Gast- und Dauerliegen von Ruder-, Paddel-, Segel- und Motorsportbooten sowie zur Wahrnehmung hoheitlicher Aufgaben durch Dienst- und Behördenfahrzeuge sowie Aufgaben der Deutschen Gesellschaft zur Rettung Schiffbrüchiger.
- (3) Festmacher- und Ankertonnen dürfen nicht ohne Zustimmung der Hafenbehörde oder des Hafenmeisters ausgelegt werden.
- (4) Beschädigungen von Hafenanlagen sind von jedem Hafenbenutzer nach Bekanntwerden unverzüglich der Hafenbehörde oder dem Hafenmeister anzuzeigen. Dazu sind insbesondere die Führer der schadensverursachenden Land- und Wasserfahrzeuge und die Mitarbeiter der im Hafengebiet tätigen Firmen verpflichtet.
- (5) Die Ausübung der Fischerei für den gewerblichen, nebengewerblichen oder privaten Fischfang, insbesondere die Nutzung von Netzen, Reusen, Senken und Aalschnüren ist im Hafengebiet nicht gestattet. Das Angeln ist nur mit Handangeln an zugewiesene Stellen erlaubt.
- (6) Im gesamten Hafenbereich besteht Bade-, Tauch- und Surfverbot.
- (7) Das Zelten und das Übernachten in Wohnwagen, Wohnmobilen und sonstigen Fahrzeugen im landseitigen Hafenbereich sind auf den ausgeschilderten Flächen erlaubt.

§ 5 Zuweisung von Liegeplätzen

- (1) Die Liegeplätze für Wasserfahrzeuge im Hafengebiet werden vom Hafenmeister, im Ausnahmefall von der Hafenbehörde, zugewiesen. Es besteht kein Anspruch auf die Zuweisung eines bestimmten Liegeplatzes.
- (2) Die Zuweisung von Liegeplätzen für die Tageslieger erfolgt durch den Hafenmeister im Hafen. Bei Ankünften nach Büroschluss können vorübergehend freie Liegeplätze genutzt werden. Eine Meldung beim Hafenmeister hat am folgenden Tag unverzüglich zu den Büroöffnungszeiten zu erfolgen. Diese sind am Hafenmeisterbüro angeschlagen.
- (3) Die Nutzung eines Dauerliegeplatzes (01. Januar bis 31. Dezember) ist bis zum 30. November des laufenden Jahres für das Folgejahr schriftlich zu beantragen. Der Antrag ist beim Hafenmeister oder bei der Hafenbehörde mit folgenden Angaben bzw. Unterlagen einzureichen:
 - Name und Anschrift des Eigners

- Name und Anschrift des Schiffsführers
 - Schiffsname und Heimathafen
 - Länge, Breite, Tiefgang, Gesamthöhe über Wasserlinie
 - Kennzeichen des Wasserfahrzeuges
 - Nachweis über eine aktuelle Haftpflichtversicherung.
- (4) Für die beabsichtigte Nutzung eines Saisonliegeplatzes ist ein schriftlicher Antrag mit den Angaben und Unterlagen nach Absatz 3 zu stellen. Für die Wintersaison (01. November bis 30. April) ist der Antrag spätestens bis zum 30. September des laufenden Jahres und für die Sommersaison (01. Mai bis 31. Oktober) bis zum 30. November für das Folgejahr einzureichen.
- (5) Es ist nicht zulässig, einen zugewiesenen Liegeplatz an Dritte weiterzugeben.
- (6) Die Benutzung von Liegeplätzen kann von der Hafenbehörde oder dem Hafenmeister kurzfristig aus wichtigem Grund unterbrochen werden.

§ 6

An- und Abmeldung des Fahrzeugs

- (1) Durch einen Nutzungsvertrag im Hafen beheimatete Fahrzeuge haben sich bei der Hafenmeisterei anzumelden, wenn sie das Fahrzeug in einem Kalenderjahr zum ersten mal zu Wasser lassen oder den Hafen anlaufen. Sie haben das Fahrzeug abzumelden, wenn sie es zum letzten Mal im Kalenderjahr aus dem Wasser nehmen oder aus dem Hafen auslaufen.
- (2) Tageslieger (§ 5 Abs. 2) müssen sich unverzüglich sofort nach Eintreffen im Hafen bei der Hafenmeisterei anmelden und vor Verlassen des Hafens abmelden.

§ 7

Gebühren

Für die Benutzung der Hafenanlagen sind Gebühren gemäß der Satzung der Gemeinde Glowe über die Erhebung von Hafenabgaben zu entrichten.

§ 8

Verkehrsregeln und Verhalten im Hafen

- (1) Für Wasserfahrzeuge ist eine maximale Geschwindigkeit von 3 Knoten vorgeschrieben.
- (2) Für das Ein- und Auslaufen der Schiffe gilt folgende Regelung:
- Ein- und auslaufende Wasserfahrzeuge dürfen nur mit kleinster Fahrstufe, höchstens jedoch nur mit einer Geschwindigkeit von 3 Knoten gefahren werden. Sog und Wellenschlag ist zu vermeiden.
 - Auslaufende Wasserfahrzeuge haben grundsätzlich Wegerecht vor einlaufenden Wasserfahrzeugen.
 - In der Hafeneinfahrt haben sich die Wasserfahrzeuge nicht länger aufzuhalten, als dieses für das Ein- bzw. Auslaufen nötig ist.

- (3) Surfbretter, Jetskis und Tretboote oder andere Wassersportgeräte dürfen nicht im Hafenbecken benutzt werden.
- (4) Die Slipanlagen sind freizuhalten. Sie können nach vorheriger Anmeldung in der Hafenmeisterei benutzt werden. Kraftfahrzeuge dürfen die Zufahrt zu den Slipanlagen und die Anlagen selbst nur für ein zügiges zu Wasser lassen oder aus dem Wasser nehmen eines Wasserfahrzeuges benutzen.
- (5) Strom und Frischwasser – auch zum Bunkern – dürfen nur aus den an den Stegen befindlichen Zapfstellen entnommen werden. Die Entnahme von Trinkwasser und Strom erfolgt über die Versorgungsanlagen des Hafenbetreibers auf eigene Kosten. Zur Entnahme von Strom sind nur Anschlussleitungen zulässig, die den VDE-Richtlinien für diesen Anwendungsbereich entsprechen. Die Stromleitungen sind so zu verlegen, dass kein Unfallrisiko entsteht.

Der Verbrauch von Wasser und elektrischer Energie wird nach Verbrauch oder pauschaliert abgerechnet.

- (6) Eine Verunreinigung des Hafengewässers, insbesondere durch feste oder flüssige Abfallstoffe, Fäkalien, Treib- oder Schmierstoffe, Farben, nicht biologisch abbaubare Reinigungsmittel, Fischnetze oder Teile von Fischnetzen, Angelschnüre oder sonstige Fremdstoffe sind verboten. Tierkörper, Teile von Tierkörpern und besonders Abfälle beim Schlachten von Tieren dürfen ebenso wenig im Hafen entsorgt werden. Die Gemeinde Glowe kann die Kosten einer Reinigung des Hafens von diesen Materialien dem Verursacher in Rechnung stellen.
- (7) Bei Reinigungsarbeiten dürfen nur umweltfreundliche Reinigungsmittel verwandt werden.
- (8) Das Füttern von Vögeln oder Wassertieren im Hafen ist nicht gestattet.
- (9) Bordeigene Sanitäranlagen dürfen im Hafengebiet nur benutzt werden, wenn anschließend eine ordnungsgemäße Entsorgung an Land stattfindet. Bordtoiletten dürfen nur auf Booten mit Fäkalientanks benutzt werden.

§ 9

Benutzung der Kaianlagen

- (1) Die Kaianlagen und Steganlagen und die zum öffentlichen Hafengebiet gehörenden Betriebsflächen sind grundsätzlich der Zweckbestimmung gemäß § 4 dieser Hafennutzungsordnung vorbehalten. Zu anderen Zwecken dürfen sie nur mit Erlaubnis der Hafenbehörde benutzt werden.
- (2) Beim Abstellen von Landfahrzeugen, Lagern von Wasserfahrzeugen und Gütern bzw. sonstigen Gegenständen ist von der Kaikante ein nicht zum Verladen bestimmter Abstand von mindestens 3,0 Metern einzuhalten. Im Hafengebiet dürfen, außer zum unverzüglichen Be- und Entladen, keine Fahrzeuge und Güter abgestellt werden. Ausnahmen kann die Hafenbehörde durch Einzelregelung zulassen.

(3) Beim Einsatz von Baggern u.ä. beim Be- bzw. Entladen darf nur ein gummbereiftes Fahrzeug eingesetzt werden. Die Verwendung von Kettenfahrzeugen mit Metallketten ist untersagt.

(4) Die Kaianlagen und Steganlagen sind vom Benutzer nach Abschluss der Umschlagstätigkeiten wieder aufzuräumen und zu säubern. Das gilt auch für jeden Benutzer von Kaianlagen im Hinblick auf von ihm verursachte Ablagerungen und Verunreinigungen.

(5) Die Hafenbehörde kann die Benutzung und Belastung der Kaianlagen besonders regeln.

§ 10

Benutzung von Anlegebrücken und Zuwegungen

(1) Auf Anlegebrücken und Steganlagen ist das Lagern von Gegenständen untersagt. Der Benutzer hat die Anlegebrücke und Steganlagen zu säubern und aufzuräumen, bevor er sie verlässt.

(2) Es ist untersagt Treppen, Fußabtreter und sonstige Hindernisse sowie Namensschilder und andere Kennzeichen an Pfählen, Brücken, Stegen und Spundwänden anzubringen. Ausnahmen zur Kennzeichnung regelt die Hafenbehörde.

(3) Auch auf den Zuwegungen ist das Lagern von Gegenständen untersagt.

§ 11

Immissionsschutz

(1) Der Umschlag von Gütern, die umweltgefährdende Staubentwicklung oder Geruchsbelästigungen hervorrufen oder sonstige Beeinträchtigungen der Lebensbedingungen verursachen, darf nur mit Zustimmung der Hafenbehörde durchgeführt werden. Besondere Auflagen können in diesem Zusammenhang erteilt werden.

(2) Unverträgliche Lärmbelästigungen durch Arbeiten bzw. sonstige Tätigkeiten an Bord der im Hafen liegenden Wasserfahrzeuge sowie übermäßige Rauchentwicklungen aus Schornsteinen oder Auspuffanlagen sind zu vermeiden und können von der Hafenbehörde unterbunden werden.

(3) Beim Umschlag von Gütern oder Stoffen, die den Hafen verunreinigen können, sind Vorrichtungen zu verwenden, die geeignet sind, derartige Verunreinigungen des Hafens zu verhindern. Beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen wie z.B. Öle und Farben sind die entsprechenden Vorsichts- und Sicherheitsmaßnahmen einzuhalten. Die gleichen Maßnahmen sind beim Ablassen von Dampf oder Wasser sowie bei der Benutzung von Schiffsaborten zu treffen, um Beeinträchtigungen oder Verschmutzungen der Hafenanlagen oder sich in der Nähe befindlicher Schiffe, Fahrzeuge oder Personen auszuschließen. Der Benutzer des Hafens ist verpflichtet, derartige Maßnahmen unaufgefordert zu treffen.

(4) Motoren sind nicht laufen zu lassen und Schiffsschrauben nicht drehen zu lassen, wenn dies nicht unmittelbar der Fortbewegung der Fahrzeuge dient. Probeläufe bei Motorreparaturen sind ohne größeren Lärmaufwand auf das unbedingt erforderliche Maß zu beschränken.

§ 12

Behandlung von Schiffsabfällen

An Bord gesammelte Abfälle, Schiffskehricht, Ladungsrückstände oder sonstiger Unrat sind so anzuweichen oder abzudecken, dass sich kein Staub entwickelt und keine Geruchsbelästigung eintritt. Schnell fäulnisfähige Stoffe (einschl. Hausmüll) dürfen nicht offen an Deck gelagert werden, sie sind so aufzubewahren, dass sich keine Brutstätten für Ungeziefer bilden können. Soweit sie nicht in fest abgedeckten Behältern aufbewahrt werden können, sind sie täglich von Bord zu geben und in die dafür im Hafenbereich vorgesehenen Abfallsammel-Einrichtungen einzubringen. Das Einleiten von Bordtoiletten ist verboten.

§ 13

Rettungsmittel

Die im Hafengebiet bereitgehaltenen Rettungseinrichtungen dürfen weder unbefugt entfernt noch missbräuchlich benutzt werden.

§ 14

Tankanlagen

- (1) Flüssige Treib- und Schmierstoffe dürfen nur mit Erlaubnis der Hafenbehörde an Wasserfahrzeuge zu deren Eigenversorgung abgegeben werden. Bei Gewitter ist die Abgabe verboten. Das Tanken mit Kanistern größer als 5 Liter ist nicht gestattet.
- (2) Während der Treib- und Schmierstoffübernahme ist durch eine ständige Schlauchwache sicherzustellen, dass im Falle der Gefahr, die Pumpen sofort stillgelegt werden und die Absperrvorrichtungen an Bord und an Land sofort geschlossen werden können. Durch geeignete Vorkehrungen ist sicherzustellen, dass keine Treib- und Schmierstoffe auf die Land- und Wasserflächen des Hafens gelangen.
- (3) Die Betankung der Schiffe und Fahrzeuge hat nur in dem besonders gekennzeichneten Hafenabschnitt zu erfolgen. Eine Betankung durch Tankwagen ist der Hafenbehörde rechtzeitig anzuzeigen und bedarf der Genehmigung. Die Betankung der Tankanlage über ein Tankmotorschiff ist ausgeschlossen.
- (4) Der Betreiber der Tankanlagen ist für die erforderliche technische Sicherheit der Anlage verantwortlich. Er hat die Anlage regelmäßig zu warten und die Funktion der Sicherheitseinrichtungen jederzeit zu gewährleisten. Eine Verunreinigung der Wasserfläche und Hafenanlage ist unbedingt zu vermeiden. Bindemittel sind ausreichend vorzuhalten.

§ 15

Taucherarbeiten

Einer Erlaubnis des Hafenbetreibers bedarf, wer beabsichtigt, in den Hafengewässern Taucharbeiten durchzuführen. Es ist für eine ausreichende Sicherung der betauchten Fläche zu sorgen. Die Flagge „Alpha“ ist zu setzen.

§ 16

Sicherheitsbestimmungen und Gefahrenabwehr

- (1) Die Bootsführer sind verpflichtet, ihre Boote ordnungsgemäß festzumachen und dabei ausreichend starkes Leinenmaterial zu benutzen. Die Boote sind gegen Einbruch und unbefugte Benutzung zu sichern. Für Schäden, die durch unsachgemäße Vertäuerung oder durch unbefugte Benutzung eines Bootes verursacht werden, ist der Bootseigner haftbar.
- (2) An festgemachten Wasserfahrzeugen sind notwendige Fender auszubringen.
- (3) Bei längerer Abwesenheit hat der Bootsführer dafür zu sorgen, dass keine Brandgefahr entsteht, insbesondere der elektrischen Zuleitungen. Er hat insbesondere das Boot stromlos zu machen und die Zuleitung vom Stegverteiler zum Boot zu unterbrechen.
- (4) Bei Unglücksfällen oder bei Feuer ist der Hafenmeister bzw. der Hafenbetreiber sofort und unmittelbar zu informieren. Schäden an Hafeneinrichtungen sind dem Hafenmeister bzw. dem Hafenbetreiber mitzuteilen.
- (5) Der Hafenmeister übt das Hausrecht im Hafengebiet aus. Seinen, auf die Hafenordnung oder auf Rechtsvorschriften gestützten, Anweisungen ist Folge zu leisten. Personen, die sich den Anordnungen nicht fügen, kann der Aufenthalt im Hafengebiet mit sofortiger Wirkung untersagt werden. Gegen die vorgenannten Anordnungen des Hafenmeisters ist eine sofortige Beschwerde bei der Gemeinde Glowe möglich. Bei groben Zuwiderhandlungen gegen die Hafenordnung kann die Gemeinde Glowe den Liegeplatz mit sofortiger Wirkung entschädigungslos kündigen.
- (6) Die Hafenbehörde bzw. der Hafenmeister sind berechtigt, in Fällen einer konkreten Gefahr für die Hafenanlagen und Fahrzeuge ihnen geeignet erscheinende Abwehrmaßnahmen zu ergreifen. Dabei entstehende Kosten gehen zu Lasten des für die Gefahr Verantwortlichen.
- (7) Eine Verpflichtung der Hafenbehörde oder des Hafenmeisters, tätig zu werden, wird hierdurch nicht begründet.

§ 17

Haftung

- (1) Jeder Hafenbenutzer haftet für alle Schäden, die er, seine Bediensteten oder Beauftragten an den Hafenanlagen oder Hafeneinrichtungen verursachen. Zu den Schäden gehören auch Verschmutzungen.
- (2) Die Hafenbehörde haftet nicht für:
 - Einbruch-, Diebstahl-, Wasser-, Eis-, Feuer oder Explosionsschäden

- Schäden, die durch höhere Gewalt oder Eingriffe von anderen Behörden entstehen
- Schäden bei Hilfeleistungen, zu denen sie nicht verpflichtet ist
- Schäden, die Dritten durch einen Hafenbenutzer zugefügt wurden

Die Haftungsbeschränkungen nach (1) gelten nicht, wenn die Schäden auf vorsätzliches Handeln von Beauftragten der Hafenbehörde beruhen.

§ 18 Ausnahmen

In begründeten Ausnahmefällen kann die Hafenbehörde auf besonderen Antrag von den vorgenannten Einzelbestimmungen dieser Hafennutzungsordnung Ausnahmen gestatten.

§ 19 Verstöße

Bei vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verstößen gegen die HafVO M-V oder die Hafennutzungsordnung kann die Hafenbehörde auf Kosten des Verursachers die durch diese Verstöße hervorgerufenen Störungen und Schäden beseitigen lassen, die Zuweisung eines Liegeplatzes widerrufen und die unverzügliche, entschädigungslose Räumung des Liegeplatzes verlangen.

§ 20 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig gemäß § 34 (1) Hafenverordnung M-V in Verbindung mit § 17 (2) des Wasserverkehrs- und Hafensicherheitsgesetz – WVHaSiG M-V vom 10. Juli 2008 (GVObI. M-V 2008 S. 296) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. den Vorschriften der §§ 4 und 6 zuwiderhandelt
2. der Verpflichtung nach § 8 Abs. 2 dieser Anordnung über die zulässige Höchstgeschwindigkeit auf Wasserflächen zuwiderhandelt
3. den Festlegungen des § 8 Abs. 4, § 9, § 13, § 14 und § 15 zuwiderhandelt.
4. der Verpflichtung nach § 10 dieser Anordnung über das Lagern von Gütern zuwiderhandelt.
5. einer allgemeinen Vorschrift nach § 11 Abs. 2 bis 4, § 12 und § 16 zuwiderhandelt.

(2) Ordnungswidrig gem. § 34 (3) Hafenverordnung M-V in Verbindung mit § 17 (2) des Wasserverkehrs- und Hafensicherheitsgesetz handelt auch, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer Anordnung vorübergehender Art der Hafenbehörde, die aus besonderem Anlass zur Sicherung und Ordnung der Schifffahrt erforderlich ist, zuwiderhandelt.

(3) Die weiteren Ordnungswidrigkeitstatbestände nach § 34 Hafenverordnung M-V bleiben unberührt.

(4) Verstöße gegen die Vorschriften dieser Nutzungsordnung können gemäß § 17 Abs. 3 Wasserverkehrs- und Hafensicherheitsgesetz M-V mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro geahndet werden.

§ 21 Inkrafttreten

Die Hafennutzungsordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Hafennutzungsordnung vom 1. Dezember 1999 außer Kraft.

Sagard, 15. Januar 2020


.....
Harder
Amtsvorsteherin



Hinweis:

Gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern wird darauf hingewiesen, dass ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in dem genannten Gesetz enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann. Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber dem Amt Nord-Rügen geltend gemacht wird. Abweichend von Satz 1 kann eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften stets geltend gemacht werden.

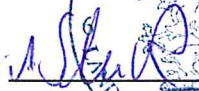
Verfahrensvermerk:

- Öffentliche Bekanntmachung -

ausgehängt am: (Datum) 05.03.2020

abzunehmen am: (Datum) 20.03.2020

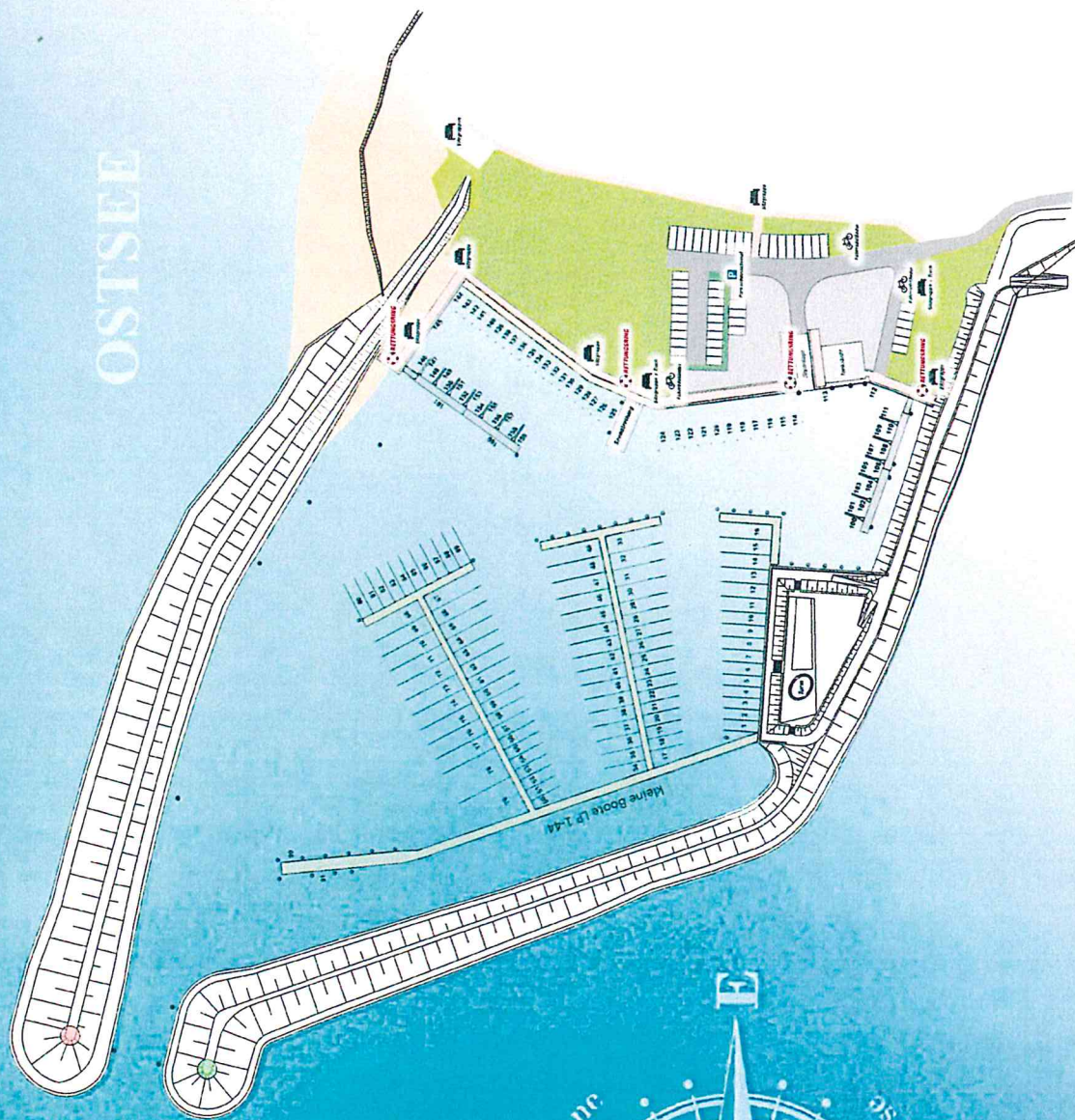
abgenommen am: (Datum) _____

bestätigt: 

bestätigt: 



HAFEN GLOWE „Am Königshörn“



Betreiber: Gemeinde Glowe

Anlage 1